

Aktenzeichen:

9 RV 448/64

Verkündet
am 27. Nov. 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. No-
vember 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Ur-
teil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 10. März 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der wegen Verlustes des rechten Auges Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bezieht, beantragte im August 1957 höhere Rente wegen einer Nieren-Tuberkulose, die er sich im Wehrdienst zugezogen habe. Nach Einholung eines Gutachtens von Dr. H. - Dr. N. wurde der Antrag mit Bescheid vom 14. Juli 1958 abgelehnt, weil eine Schädigung im Sinne des BVG nicht vorliege. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren wurde 1959 ein Gutachten des Dr. M. eingeholt, das den Zusammenhang bejahte. Auf die Entgegnung des Versorgungsarztes Dr. W. äußerte sich Dr. M. 1960 erneut positiv. Nach Anhörung des Terminsarztes Dr. R. wies das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 15. März 1960 die Klage ab. Im Berufungsverfahren bezog sich der Kläger auf ein Gutachten des Internisten Dr. St., der eine richtunggebende Verschlimmerung des Leidens durch den Wehrdienst annahm. Nachdem sich Dr. W. auch gegen diese Beurteilung gewandt hatte, wurde in einem gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erhaltenen Gutachten des Chefarztes des Landestuberkulosenkrankenhauses Dr. H. vom 10. Juni 1963 ebenfalls ein ursächlicher Zusammenhang zumindest im Sinne richtunggebender Verschlimmerung angenommen. Der Beklagte schlug die Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. F. vor. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 10. März 1964 zurück. Die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Nierentuberkulose (funktionsunfähige rechte Mörtel- oder Kittniere) durch kriegsbedingte schädliche Einwirkungen sei zwar nicht von der Hand zu weisen, es bestehe aber ebenso die Möglichkeit, daß sich das Leiden wehrdienstunabhängig latent weiter entwickelt habe. Keine dieser Möglichkeiten könne sich zu einer Wehr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

scheinlichkeit verdichten. Die Gutachten von Dr. M., Dr. St. und Dr. H. könnten den Senat nicht davon überzeugen, daß die Entstehung oder Verschlimmerung des Leidens durch Einflüsse des Wehrdienstes wahrscheinlich sei. Darum könne es auch auf ein weiteres Gutachten nicht ankommen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103 und 128 SGG. Das LSG hätte sich - wie auch das SG - mit den sich widersprechenden Gutachten auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb das eine ablehnende Gutachten den Vorzug vor den drei dem Kläger günstigen Gutachten verdiene. Damit fehle es gleichzeitig an einer Begründung dafür, weshalb das LSG Dr. W. gefolgt sei. Man könne nicht sagen, daß dessen Gutachten die Richtigkeit der Gutachten von Dr. L., Dr. St. und Dr. I. entkräftet habe. Da Dr. W. nicht sage, weshalb die Annahmen der übrigen Gutachter unrichtig seien, fehle es letztlich an der Begründung für die Verneinung des Kausalzusammenhangs. Das LSG hätte den Gutachten folgen müssen, die den Zusammenhang bejahten, zumindest hätte es nach § 103 SGG ein Obergutachten einholen müssen, zumal auch die negativen Gutachten einen erheblich fördernden Einfluß des Kriegsdienstes auf eine tuberkulöse Infektion eingeräumt hätten. Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des LSG- und des SG-Urteils und der angefochtenen Bescheide den Beklagten zu verurteilen, zusätzlich Verlust der rechten Niere sowie Beckenthrombose mit Abflußstauung im Sinne der Entstehung, zumindest im Sinne einer Verschlimmerung anzuerkennen und ab 1. August 1957 Versorgung nach einer Gesamt-MdE von 70 v.H. zu gewähren, hilfsweise, die Sache zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Verfahrensmängel lägen nicht vor.

- 4 -



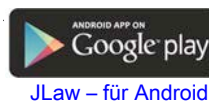
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, das LSG hätte darlegen müssen, weshalb die Beurteilung des Kausalzusammenhangs den drei dem Kläger günstigen Gutachten unrichtig sei, und daß es bei bestehenden Zweifeln nach § 103 SGG ein weiteres Gutachten hätte einholen müssen. Das Gericht ist zwar in der Bewertung widerspruchsfreier medizinischer Gutachten grundsätzlich frei, es verstößt aber dann gegen Verfahrensvorschriften, wenn es wesentliche Teile des Prozeßstoffes nicht würdigt oder seine Würdigung nicht begründet (BSG 1, 271). Das LSG hat zu den Gutachten von Dr. M., Dr. S. und Dr. T. lediglich ausgeführt, diese könnten den Senat nicht davon überzeugen, daß die Nierentuberkulose durch Einflüsse des Wehrdienstes wahrscheinlich entstanden oder verschlimmert sei. Damit sind diese Fachgutachten durch das LSG nicht in ausreichender Weise gewürdigt und widerlegt worden, insbesondere hat das LSG das Gutachten des Dr. L. in einem für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punkt unwürdigt gelassen und damit § 128 SGG verletzt (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Da 4 Nr. 10).

Das LSG hat ausgeführt, daß die Nierentuberkulose dadurch entstehe, daß von einem bestehenden Tbc-Herd durch die Blutbahn Bazillen in die Niere gelangen und daß von diesem Zeitpunkt an Latenzzeiten von 1 - 3, 2 - 7, 8 - 10 bzw. 6 - 14 oder mehr Jahren laufen; im vorliegenden Fall müsse eine sehr lange Latenzzeit, d. h. möglicherweise eine Streuung bereits vor der Einberufung angenommen werden, weshalb eine Entstehung des Leidens durch den Wehrdienst ausscheide. Die Möglichkeit



einer Verschlimmerung der Tbc durch kriegsbedingte Einwirkungen sei zwar nicht von der Hand zu weisen, es bestehe aber ebenso die Möglichkeit, daß sich das Leiden wehrdienstunabhängig latent weiter entwickelt habe. Keine dieser Möglichkeiten könne sich zu einer Wahrscheinlichkeit verdichten. Damit ist nicht ausreichend dargetan, weshalb keine der beiden Möglichkeiten den Grad einer Wahrscheinlichkeit erreichen kann. Zu dieser Frage hatte sich sehr eingehend der Chefarzt des Landestuberkulosenkrankenhauses, Dr. H., geäußert. Er hat u.a. ausgeführt, die Latenzzeit betrage mitunter sogar 20 Jahre und mehr; das hindere aber nicht, im Einzelfall mit einer individuellen Reaktionsweise bei Vorliegen von verdächtigen Zwischensymptomen wie hier (1945 Ischialgie, 1946 Blasen-tenosmen, Miktionsbrennen und Pollakisurie, 1953 Schmerzen rechts unter dem Bild einer Blinddarm-entzündung und Fortbestehen trotz Entfernung des Wurmfortsatzes), dazu noch bei ungünstigen äußeren Verhältnissen, kürzere Zeiten für Verkäsung und Zerfall des Nierengewebes mit Kalkabscheidung für möglich und wahrscheinlich zu halten. Er habe keine Bedenken, das Kriterium der Latenzzeit und des zeitlichen Zusammenhangs der Nierentuberkulose (auch in Gestalt der Mörtelnieren) mit dem Wehrdienst im vorliegenden Fall für erfüllt zu halten. Es ergäben sich hierfür gewichtige Momente aus dem individuellen Krankheitsverlauf, während die Behauptung, daß die Nierentuberkulose vor dem Wehrdienst entstanden sei, diese individuellen Verhältnisse unberücksichtigt lasse. Wenn man aber davon ausgehe, daß die Nierentuberkulose schon vor dem Wehrdienst bestanden habe, so müsse man die Einberufung, noch dazu als k.v., als Fehleinstellung bezeichnen. Denn der Kläger sei dadurch einer Belastung ausgesetzt worden, die nicht nur die Abheilung der Nierentuberkulose unmöglich gemacht, sondern das Fortschreiten des Prozesses



noch gefördert habe. Unter zivilen Verhältnissen würde man dem Träger einer diagnostizierten Nierentuberkulose, auch in Form einer Mörtelniere, verbieten, Rad zu fahren, überhaupt sich mechanischen Erschütterungen, Durchnässungen, Überanstrengungen u.ä. auszusetzen, da solche Faktoren sich ungünstig auf eine Nierentuberkulose auswirkten. Es sei falsch und widerspreche auch der gutachtlichen Praxis, anzunehmen, daß die Kriegsdienstleistung des Klägers zu kurz gewesen sei, um eine ursächliche Beziehung zur Entstehung oder Verschlimmerung einer Nierentuberkulose zu begründen. Dienst bei einer Radfahr-Schwadron und mindestens 6-monatiger Frontdienst im Osten bis zur schweren Verwundung mit Verlust des rechten Auges im September 1945 seien Schädlichkeiten gewesen, die die Abwehrkraft des Klägers gegenüber dem Tuberkuloseerreger herabzusetzen in der Lage gewesen seien. Zusammenfassend müsse daher sowohl der zeitliche wie ursächliche Zusammenhang der Nierentuberkulose mit dem Kriegsdienst als ausreichend wehr-scheinlich angesehen werden, zumindest im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung. - Mit diesen eingehenden Darlegungen hätte sich das LSG auseinander-setzen und dartun müssen, weshalb diese vom medizinischen Sachverständigen herausgestellten Gesichtspunkte nicht ausreichen, um die Wahrscheinlichkeit wenigstens einer Verschlimmerung des Leidens durch den Wehrdienst als gegeben zu erachten. Durch die unterlassene Würdigung dieses für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Inhalts des Sachverständigengutachtens hat das LSG gleichfalls gegen § 128 SGG verstoßen.

Das LSG war zwar nicht gezwungen, sich dem Gutachten des Dr. H. anzuschließen. Nachdem jedoch nicht nur der Internist Dr. St. sondern auch Dozent



Dr. M., der nach dem LSG-Urteil auf dem Gebiet der Nierentuberkulose über besonders große Erfahrungen verfügen soll, einen Zusammenhang des Leidens mit Einflüssen des Wehrdienstes bejaht hatten, mußte sich das LSG, wenn es Dr. Heidelberg und den anderen beiden Sachverständigen nicht folgen wollte, zur Einholung eines weiteren Gutachtens gedrängt fühlen (BSG in SozR SGG § 103 Da 2 Nr. 7), zumal auch schon Dr. /Dr. in ihrem Gutachten vom Dezember 1957 eine Anerkennung des Leidens im Sinne der Verschlimmerung in Betracht gezogen hatten und selbst der Beklagte hilfsweise die Einholung eines fachurologischen Obergutachtens bei Prof. Dr. beantragt hatte. Das LSG hat somit durch die Unterlassung weiterer Sachaufklärung auch gegen § 103 SGG verstoßen.

Beide von der Revision gerügte Verfahrensverstöße machen die Revision statthaft. Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung dieser Verfahrensverstöße zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre. Daher war das LSG-Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Entscheidung über den Anspruch fehlt. Somit war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

